



# GEMEINDE BOCKHORST

Landkreis Emsland  
- Der Bürgermeister -

Gemeinde Bockhorst \* Kirchstraße 20 \* 26897 Bockhorst

**Sprechzeiten:**

Montag: 14:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag: 14.00 – 18:00 Uhr  
Telefon: 0 49 67 / 2 68 Mobil: 01 76 / 78 98 62 26  
Fax: 0 49 67 / 93 90 78

[Bockhorst-Nordhümmeling@ewe.net](mailto:Bockhorst-Nordhümmeling@ewe.net)

**Auskunft erteilt:**

**Samtgemeinde Nordhümmeling**

Herr Lindemann Tel.: 05955/200-32

Frau Stindt Tel.: 05955/200-41

Fax: 05955/200-20

E-Mail: [bernd.lindemann@nordhuemmling.de](mailto:bernd.lindemann@nordhuemmling.de)

[Gabriele.Stindt@nordhuemmling.de](mailto:Gabriele.Stindt@nordhuemmling.de)

**Sprechzeiten:**

Montag-Dienstag: 08.30 - 12.00 u. 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch: 08.30 - 12.00 Uhr

## Bekanntmachung

**Bockhorst, den 30.05.2022**

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ferienhausgebiet“ - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Bockhorst hat in seiner Sitzung am 6. April 2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ferienhausgebiet“ nebst Begründung und geruchstechnischem Bericht im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ferienhausgebiet“ nebst Begründung und geruchstechnischem Bericht rechtskräftig.

Bei der 2. Änderung des v. g. Bebauungsplanes handelt es sich um die Änderung einer im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 14 „Ferienhausgebiet“ festgesetzten Grünfläche in eine weitere Bebauung. Die Ausweisung als Baugrundstück erfolgt in Anlehnung an die bestehenden Rahmenbedingungen und Festsetzungen des Ursprungsplanes. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ferienhausgebiet“ liegt im Westen des Gemeindegebietes, nördlich der Schulstraße (K153) sowie südlich und östlich des Grabens „Bruchwasser“. Südlich des Ferienhausgebietes befindet sich der Bockhorster Badesee.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der nachstehenden Planzeichnung.

Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14 „Ferienhausgebiet“ nebst Begründung und geruchstechnischem Bericht kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus Bockhorst, Kirchstraße 20, 26897 Bockhorst sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmeling, Poststr. 13, Zimmer 109, 1.OG in 26897 Esterwegen von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 04967/268 oder 05955/200-0 eingesehen werden.

**Bankkonten:**

**Sparkasse Emsland:**

(IBAN) DE59 2665 0001 0009 0019 00

(BIC) NOLADE21EMS

**Volksbank Nordhümmeling:**

(IBAN) DE95 2806 9706 0050 100 000

(BIC) GENODEF1BOG

**Internet:**

[www.sg-nordhuemmling.de/Bockhorst](http://www.sg-nordhuemmling.de/Bockhorst)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ferienhausgebiet“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse <https://sg-nordhuemmling.de/gemeinde-bockhorst> unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bockhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

  
**Mönnikes**  
Bürgermeister

### Übersichtsplan (unmaßstäblich)

